

INFORMATIONSBLATT

Beschäftigung im Ausland

Wenn Sie einen Dienstgeber im Ausland haben, beachten Sie bitte, dass die **Pfändungsberechnung grundsätzlich nach ausländischem Recht** durchzuführen ist.

Bei Dienstgebern in EU-Staaten ist der Dienstgeber zur Abführung der Beträge verpflichtet. Bei Dienstgebern außerhalb von EU-Staaten müssen Sie selbst die pfändbaren Beträge berechnen und auf das Treuhandkonto einbezahlen.

Um eine Obliegenheitsverletzung sicher auszuschließen, empfehlen wir Ihnen, bei Selbstberechnung **zumindest die Beträge, die nach österreichischem Recht pfändbar wären**, abzuführen¹.

Pfändbare Beträge online berechnen:

www.schuldenberatung.at/schuldnerinnen/pfaendungsrechner.php

Sollten Sie sich ständig im Ausland aufhalten, also Ihren **Lebensmittelpunkt im Ausland** haben, gilt in der Regel das Existenzminimum dieses Staates. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte unbedingt an das Insolvenzgericht.

In jedem Fall ist die Vorlage des jährlichen **Einkommenssteuerbescheids** notwendig. Zur Pfändungsberechnung wird das Jahresnettoeinkommen durch zwölf geteilt. Daraus ergibt sich dann der monatlich pfändbare Betrag.

Achtung!

Die Ausschüttung an die Insolvenzgläubiger findet grundsätzlich am Verfahrensende statt. Ausschüttungen können aber auch bereits vorher stattfinden, falls hinreichend zu verteilendes Vermögen vorhanden ist – jedenfalls wenn eine Quote von zumindest 10% verteilt werden kann. Der Zeitpunkt für diese Verteilung ist die jährliche Rechnungslegung zum Einleitungsdatum. Eine Retournierung allfälliger zu hoher Akontozahlungen ist nicht möglich, wenn der Einkommenssteuerbescheid erst nach der Ausschüttung vorliegt. Zu geringe Akontozahlungen werden im Nachhinein eingehoben.

Stand der Informationen: 1.11.2017

¹ Gesetzliche Lohnpfändungstabelle des Justizministeriums im Internet unter www.bmj.gv.at > Bürgerservice > Publikationen > „Arbeitgeber als Drittschuldner - Informationsbroschüre und Existenzminimumtabellen“ (Tabelle 1bm)